Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1983

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich
(20. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Sonderzulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

- Drucksache 1705 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Schütz

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1705 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Dezember 1955

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

Kunze (Bethel)	Schütz
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Unterhaltshilfezulagen-Gesetz - UZG -)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Empfängern von Unterhaltshilfe nach § 272, § 273 Abs. 1 und 4 und § 275, sowie von Beihilfen zum Lebensunterhalt nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes, die Sonderzulagen nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 2. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 733) nicht erhalten, werden als Bestandteil der Unterhaltshilfe zweimal Zulagen in folgender Höhe gewährt:

Zulage für den Berechtigten	20 Deutsche Mark,
Zulagen für den Ehegatten und für Vollwaisen	10 Deutsche Mark,
Zulage je Kind	5 Deutsche Mark,
Zulage zur Pflegezulage	10 Deutsche Mark,
bei Heimunterbringung	4 Deutsche Mark.

(2) Empfängern von Unterhaltshilfe nach § 274 des Lastenausgleichsgesetzes wird unter der Voraussetzung des Absatzes 1 zweimal eine Zulage von 20 Deutsche Mark gewährt.

(3) Auf die Zulagen finden die Vorschriften über die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz sinngemäß Anwendung. Bei der Berechnung nach § 270 Abs. 2, § 274 Abs. 2 letzter Halbsatz sowie § 280 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes bleiben die Zulagen unberücksichtigt.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Zulagen werden im März und im Juli 1956 gezahlt.

(2) Die Gewährung der Zulagen setzt voraus, daß diejenigen Personen, für die Zulagen gezahlt werden sollen, in dem der Fälligkeit der Zulagen vorausgehenden Monat Unterhaltshilfe oder Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten haben.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.